



Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

44. Jahrgang

21.12.2018

Nr. 37 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a „Gütersloher Straße / Bielefelder Straße“

I. Bekanntmachungstext

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Beschluss des Rates lautet:

Zu den o. g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Über die in der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen wird wie in der beigefügten Übersicht aufgeführt beschlossen.
- b) Die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes wird als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung als Satzungs-begründung anerkannt. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die Darstellungen „gemischte Baufläche (M)“ in „Sondergebiet (SO)“ zu ändern. Sowohl das neue Sondergebiet als auch das nördlich angrenzende, schon bestehende SO-Gebiet bekommen die Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“. Der Änderungsbereich ist im Übersichtsplan (Anlage) dargestellt und identisch mit dem zu ändernden Bebauungsplan Nr. 10a „Gütersloher Straße / Bielefelder Straße“.
- c) Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a „Gütersloher Straße / Bielefelder Straße“ wird als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung als Satzungs-begründung anerkannt. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Elli-Marktes zu einem E-Center mit einer max. Verkaufsfläche von 3.800 m².

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Er wird verbindlich festgesetzt und begrenzt

im Norden: durch die Südgrenze der Schillerstraße,
im Osten: durch die Westgrenze der Bielefelder Straße,
im Südwesten: durch die Nordostgrenze der Gütersloher Straße und
im Nordwesten: durch die Südgrenze des Flurstücke 4785, die Süd- und Ostgrenzen des Flurstücks 5298 und die Ostgrenze des Flurstücks 4094, Flur 13, Gemarkung Hövelhof.

Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan dargestellt.

II. Hinweise

1.

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Sennegemeinde Hövelhof, Schlossstraße 14, 2. OG, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a „Gütersloher Straße / Bielefelder Straße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

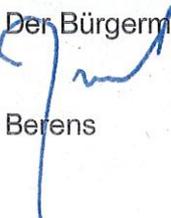
Die vorstehende, am 27.09.2018 vom Rat der Sennegemeinde Hövelhof beschlossene Satzung zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a „Gütersloher Straße / Bielefelder Straße“ wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) vom 14.07.1994 in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

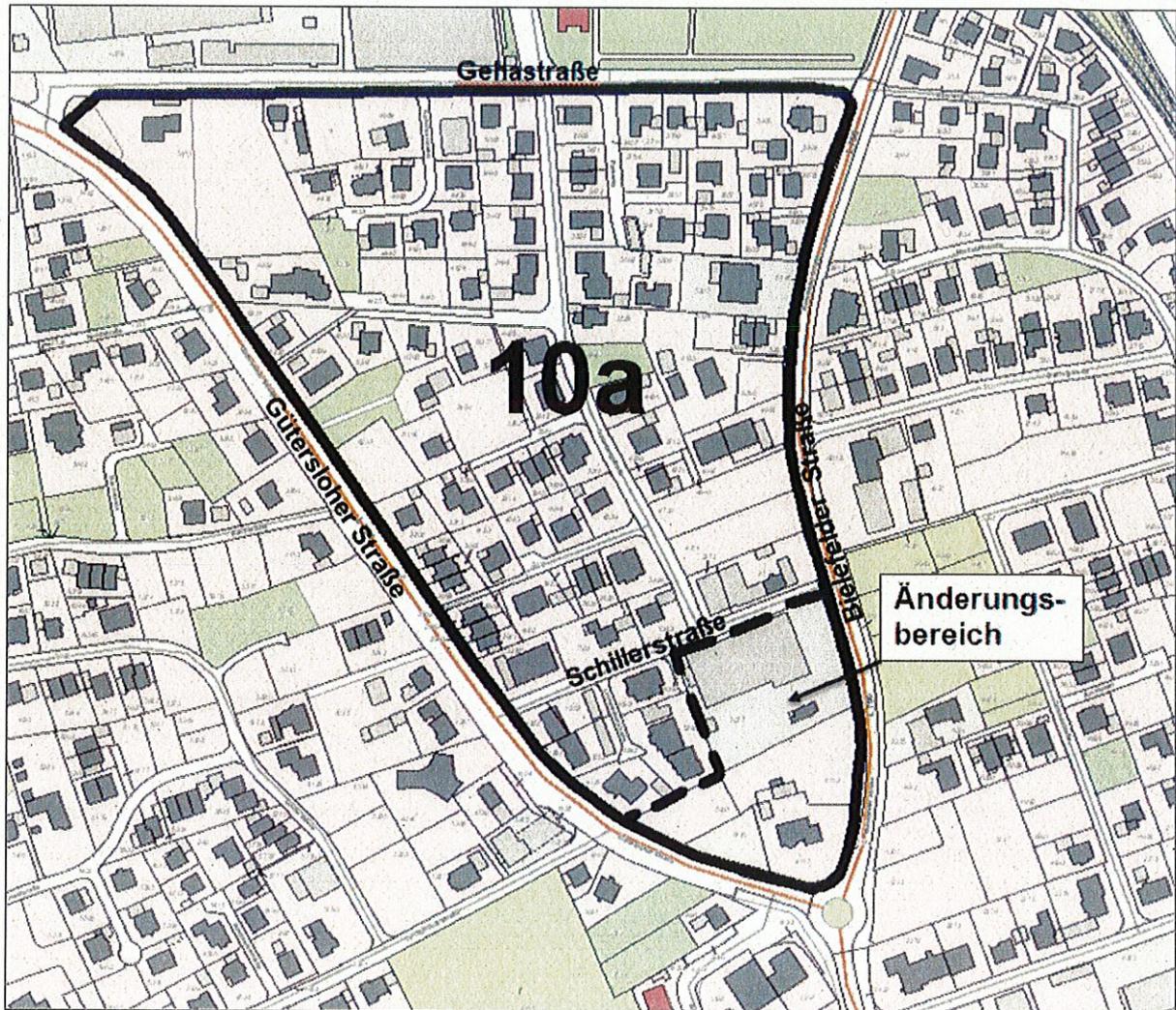
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 21.12.2018

Der Bürgermeister


Berens

Anlage
zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10a „Gütersloher Str. / Bielefelder
Straße“



Übersichtsplan

Herausgeber:

Sennegemeinde Hövelhof, Schlossstraße 14, 33161 Hövelhof

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof
abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.